

# **Baulandentwicklung in Metel, 31535 Neustadt am Rübenberge**

**- Faunistischer Fachbeitrag -**



## **Auftraggeber**

**GbR VM Immobilien – CMM Media  
GmbH & Co. KG**

Färbereistraße 1  
48527 Nordhorn  
Tel.: (+49) 0592189105  
Fax.: (+49) 0592189107

## **Auftragnehmer**

**Jessica Geier**

Freiberufliche Ökologin

Hermann-Ehlers-Ring 44  
38518 Gifhorn  
jessica.geier@web.de  
+49 176 305 937 08

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Anlass und Aufgabenstellung</b> .....	<b>1</b>
<b>2. Untersuchungsgebiet</b> .....	<b>1</b>
<b>3. Methodik</b> .....	<b>2</b>
3.1 Haselmaus .....	2
3.2 Avifauna .....	3
3.3 Fledermäuse.....	5
3.4 Grünlandkartierung .....	6
<b>4. Ergebnisse</b> .....	<b>7</b>
4.1 Haselmaus .....	7
4.2 Avifauna .....	8
4.3 Fledermäuse (Baumbegutachtung).....	15
<b>5. Eingriffsbezogene und artenschutzrechtliche Beurteilung</b> .....	<b>16</b>

## Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Luftbild, rot umrandet: Untersuchungsbereich der faunistischen Untersuchungen (Quelle Luftbild: Planungsgruppe Umwelt).....	2
Abb. 2: Reviermittelpunkte der Brutvögel im Untersuchungsgebiet und im näheren Umfeld (Abkürzungen Vogelarten: s. Tab. 2).....	14

## Tabellenverzeichnis

Tab.1: Begehungstermine und Witterungsbedingungen .....	3
Tab.2: Nachgewiesene Vogelarten innerhalb des Untersuchungsgebiets und im nahen Umfeld mit Schutzstatus, Gefährdungsgrad, Status im Untersuchungsgebiet und Revierangabe (Erläuterungen s. unten) .....	12

## Im Gutachten verwendete Abkürzungen

Abb.	Abbildung
Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BArtSchV	Bundesartenschutzverordnung
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
FFH	Flora-Fauna-Habitat (Gebiet)
FFH-Richtlinie	Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie

Nds	Niedersachsen
NLWKN	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
RL	Rote Liste (in Verbindung mit Nds oder D)
Tab.	Tabelle
UG	Untersuchungsgebiet

---

## 1. Anlass und Aufgabenstellung

Im Rahmen einer Baulandentwicklung (Baugebiet) in Metel bei Neustadt am Rübenberge ist eine avifaunistische Untersuchung sowie eine Potenzialabschätzung für die Artengruppe Fledermäuse (Baumbegutachtung), der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) sowie eine Grünlandkartierung beauftragt, um mögliche artenschutzrechtliche Konflikte nach § 44 BNatSchG abzuschätzen.

Der vorliegende Bericht stellt die Ergebnisse der in 2021 durchgeführten Kartierungen und Begutachtungen dar und gibt Hinweise zu den Auswirkungen des Vorhabens auf die untersuchte Fauna im Hinblick den § 44 BNatSchG.

## 2. Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet hat eine Größe von ca. 1,3 Hektar und befindet sich im Nordosten in Metel bei Neustadt am Rübenberge (Niedersachsen) (Abb. 1).

Das Untersuchungsgebiet besteht aus einem Weidegrünland (Pferde) mit randlichen Baum- und Gehölzbeständen sowie Einzelbäumen. Dabei befinden sich am südlichen sowie südöstlichen Plangebietsrand dichte Gehölzbestände mit Einzelbäumen sowie dichten Strauchbeständen. Teilweise sind Altbäume, insbesondere Eichen und Weiden, vorhanden. Am nordöstlichen sowie westlichen Gebietsrand finden sich einzelne Altbäume (überwiegend Eichen), die teilweise als Naturdenkmale geschützt sind. Innerhalb des Weidegrünlands befinden sich außerdem alte, größtenteils stark abgestorbene Obstbäume.

Da die genaue Abgrenzung des Geltungsbereichs noch nicht abschließend festgelegt wurde, stellt dieser Untersuchungsbereich nicht den endgültigen Geltungsbereich dar, sondern das von Frau Peters (Planungsgruppe Umwelt) übermittelte Untersuchungsgebiet der faunistischen Untersuchungen.

Nördlich an das Untersuchungsgebiet grenzt eine Ackerfläche an, östlich und westlich wird das Gebiet durch die Straßen „Bornwiesen“ und „Am Löschteich“ begrenzt. Im Süden grenzt ein Wohngebiet mit Einzelhäusern sowie einzelnen Hofstellen an.



Abb. 1: Luftbild, rot umrandet: Untersuchungsbereich der faunistischen Untersuchungen (Quelle Luftbild: Planungsgruppe Umwelt)

### **3. Methodik**

#### **3.1 Haselmaus**

Aufgrund der kleinflächig geeigneten Habitatstrukturen und der Anwohnerhinweise auf ein vermutetes Haselmausvorkommen in dem Gehölzbestand am südlichen Untersuchungsgebietsrand wurde in Absprache mit der Stadt Neustadt am Rübenberge, dem Auftraggeber sowie der Auftragnehmerin für den Umweltbericht eine Potenzialanalyse zum Habitatpotenzial der Haselmaus beauftragt und durchgeführt.

Dabei wird auf Grundlage der vorgefundenen Habitatstrukturen sowie sonstiger festgestellter Hinweise mittels Potenzialanalyse das potenzielle Vorkommen der Haselmaus ermittelt.

### 3.2 Avifauna

Für die Erfassung der Brutvögel erfolgte eine flächendeckende Revierkartierung auf Basis der Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK et al. 2005). Dabei wurden alle Brutvogelarten mittels Sichtbeobachtung und Verhören erfasst. Um die Revierzahlen einiger schwierig zu erfassender Arten verlässlich einschätzen zu können, kamen außerdem Klangattrappen gemäß der Methodik in SÜDBECK et al. 2005 zum Einsatz. Unter Berücksichtigung der Brutphänologie erfolgten im Zeitraum von März bis Juni insgesamt 7 Begehungen in den frühen Morgenstunden bzw. in der Dämmerung (vgl. Tab.1).

Seit dem 15.05.2021 bestand seitens der Pächter des Grünlands ein Betretungsverbot der gesamten Pferdeweide. In Absprache mit dem Auftraggeber wurde ab diesem Zeitpunkt von weiteren Kartierungen auf der Pferdeweide abgesehen. Deshalb wurden die letzten beiden Brutvogelkartierungen am 31.05.21 und am 08.06.2021 nur vom Rand aus durchgeführt. Insbesondere die zentralen und südlichen Teilbereiche konnten daher nur begrenzt kartiert werden. Außerdem konnte die Gebäudebegutachtung der Hofstelle, die aufgrund des festgestellten Potenzials in Rücksprache mit der Stadt Neustadt a. Rbge und der Auftragnehmerin für die Umweltprüfung nachbeauftragt wurde, auf Hinweise zu einem Eulenvorkommen nicht systematisch durchgeführt werden. Insgesamt folgt daraus eine eingeschränkte Aussagekraft der Erfassungsergebnisse.

Tab.1: Begehungstermine und Witterungsbedingungen

Datum	Witterungsbedingungen	Begehungszeitraum
25.03.2021	bewölkt bei 11 °C, kein Wind	Abendbegehung
08.04.2021	bewölkt bei 4 °C, leichter Wind	Tagbegehung
22.04.2021	teilweise bewölkt, 9 °C, leichter Wind	Tagbegehung
10.05.2021	geringe Bewölkung bei 14 °C, geringer Wind	Tagbegehung
14.05.2021	teilweise sonnig bei 12 °C, leichter Wind	Abendbegehung
31.05.2021	sonnig bei 9 °C, kein bis geringer Wind	Tagbegehung
08.06.2021	Teilweise sonnig bei 15 °C, kein Wind	Tagbegehung

Bei jeder Kartierung wurden Tageskarten erstellt und dabei insbesondere revieranzeigendes Verhalten wie Gesang, Balz, aggressives Verhalten gegenüber Artgenossen, Attacken auf Greif- und Rabenvögel, Beobachtung von Jungvögeln oder Transport von Nistmaterial oder Futter sowie Fütterung von Jungvögeln registriert. Nahrungssuchende Tiere sowie Durchzügler wurden ebenfalls dokumentiert.

Durch die anschließende Auswertung der Einzelbeobachtungen über den Kartierzeitraum hinweg, wird der Brutbestand eines Gebiets ermittelt, wobei es ersichtlich wird, welche Vogelart als Brutvogel, Nahrungsgast oder Durchzügler im Gebiet vorkommt. Für die Revierbildung bzw. die Ermittlung des Brutbestands wurden die EOAC-Brutvogelstatus-Kriterien angewandt (nach HAGEMEIJER & BLAIR 1997 in: SÜDBECK et al. 2005), wobei die artspezifischen, jahreszeitlichen Wertungszeiträume der Arten berücksichtigt wurden. Es erfolgt eine Unterscheidung zwischen Brutnachweis (BN), Brutverdacht (BV) und Brutzeitfeststellung (BZ):

#### Brutzeitfeststellung:

- Feststellung einer Art während der Brutzeit im möglichen Habitat
- Anwesenheit eines singenden Männchens zur Brutzeit im möglichen Bruthabitat

#### Brutverdacht:

- Beobachtung eines Paares zur Brutzeit im geeigneten Habitat
- Revierverhalten an mindestens zwei Tagen im Abstand von mindestens sieben Tagen am gleichen Platz
- Balzverhalten
- Aufsuchen eines möglichen Neststandortes
- Erregtes Verhalten bzw. Warnrufe von Altvögeln
- Brutfleck bei Altvögeln
- Nest- oder Höhlenbau

#### Brutnachweis:

- Ablenkungsverhalten oder Verleiten
- benutztes Nest oder Eischalen
- eben flügge Junge oder Dunenjunge
- Kot oder Futter tragende Altvögel
- Nest mit Eiern
- Jungvögel im Nest

Außerdem werden die Kategorien Nahrungsgast (N) und Durchzügler (D) verwendet, wobei der Status Nahrungsgast (N) sowohl Nahrungsgäste als auch nicht nahrungssuchende Gastvögel umfasst.

Diese Status-Definitionen können artspezifisch variieren und werden in den Artensteckbriefen in SÜDBECK et al. 2005 konkretisiert.

Als Brutvögel in einem Gebiet werden Arten definiert, für die ein Brutverdacht oder ein Brutnachweis festgestellt wurde. Gemäß SÜDBECK et al. 2005 (S. 109) werden Brutzeitfeststellungen nicht zum Brutbestand eines Gebiets gerechnet.

Anschließend wird der Brutbestand (Brutverdacht, Brutnachweis) des Untersuchungsgebiets bzw. die abgeleiteten Revierzentren kartographisch dargestellt. Der abgeleitete Reviermittelpunkt entspricht dabei nicht dem konkreten Nistplatz, sondern bildet das vermutete Zentrum des vom Brutpaar stetig genutzten Raumes ab (GARNIEL & MIERWALD 2010).

Eine Bewertung der Bedeutung als Brutvogelgebiet nach BEHM und KRÜGER 2013 wurde aufgrund der geringen Flächengröße nicht vorgenommen.

### **3.3 Fledermäuse**

Auf Grundlage der vorgefundenen Habitatstrukturen wird mittels Potenzialanalyse eine Einschätzung über die Eignung der Baumbestände als mögliche Quartierstandorte für Fledermäuse gegeben. Hierfür erfolgte am 08.04.2021 eine Begutachtung der zugänglichen Baumbestände. Dafür wurde der Baumbestand im unbelaubten Zustand vom Boden aus unter Nutzung optischer Hilfsmittel auf Höhlen-/Spaltenstrukturen oder andere geeignete Lebensstätten begutachtet. Eine systematische Untersuchung aller Bäume war hierbei nicht Bestandteil des Auftrags.

Auf Grundlage der Baumbegutachtung sowie der Einschätzung des Untersuchungsgebiets und des angrenzenden Umfelds als potenzieller Fledermauslebensraum wurde über die Potenzialbeurteilung hinaus eine detektorbasierte Fledermauserfassung empfohlen. Für diese Untersuchung wurde ein Fledermausexperte beauftragt. Die Detektorbegehungen werden voraussichtlich im Oktober 2021 abgeschlossen.



### **3.4 Grünlandkartierung**

Die Grünlandkartierung konnte aufgrund des überraschend erfolgten Betretungsverbots der Pferdeweide ebenfalls lediglich vom Rand aus durchgeführt werden. Ein Betretungsverbot war zum Zeitpunkt der Kartierplanung nicht abzusehen. In Rücksprache mit dem Auftraggeber wurde die Kartierung verschoben, um eine kurzfristig angedachte Betretungsgenehmigung abzuwarten. Diese wurde jedoch nicht erteilt, weshalb die Kartierung ebenfalls in Absprache mit dem Auftraggeber am 01.07.2021 vom Rand aus durchgeführt wurde. Dabei konnte nur ein Teil des Artenspektrums erfasst und die räumliche Verteilung der Pflanzenarten innerhalb der Fläche nur sehr begrenzt kartiert werden. Auftragsgemäß wurden die Rohdaten an die Auftragnehmerin der Umweltprüfung weitergeleitet und werden in diesem Bericht nicht dargestellt.

## 4. Ergebnisse

### 4.1 Haselmaus

#### Habitatpotenzial für die Haselmaus

Die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*, geschützt nach FFH-Anhang IV) besiedelt bevorzugt Gebiete mit gut entwickelter Strauchschicht und ausreichend dichter Vegetation zur Nestanlage sowie Gehölzstrukturen mit ausreichendem Nahrungsangebot an Früchten, Samen, Nüssen und Knospen (NLWKN 2011). Neben offenen Laubmischwäldern mit hohen Strauchanteil werden auch Nadelwaldränder mit Gebüsch sowie Feldgehölze, Waldränder, Parks und Heckenstrukturen mit hohem Brombeer- und Himbeerstrukturen besiedelt (NLWKN 2011).

Im Rahmen der Brutvogelerfassung am 10.05.2021 berichteten Anwohner der angrenzenden Hofstelle von einem Haselmausvorkommen in dem randlich verlaufenden südlichen Gebüsch westlich der Hofstelle. Dieses Gebüsch befindet sich am südlichen Rand innerhalb des Untersuchungsgebiets, angrenzend an die bereits bestehende Wohnbebauung. Außerdem wurden gesammelte Haselnüsse mit verschiedenen Fraßspuren übergeben.

Auftragsgemäß wurde keine systematische Erfassung zum Vorkommen der Haselmaus durchgeführt, sondern in Rücksprache mit der Stadt Neustadt, dem Auftraggeber und der Auftragnehmerin für die Umweltprüfung eine Potenzialanalyse erstellt. Die Untersuchung der Fraßspuren an den Haselnüssen zeigte, dass es sich nicht um haselmaustypische Fraßspuren handelt, sodass sich hierdurch keine Hinweise auf ein Haselmausvorkommen ergaben. Allerdings umfasste die Stichprobe nur wenige, ältere Haselnüsse. Laut Auskunft der Unteren Naturschutzbehörde (E-Mail von Stadt Neustadt a. Rbge. am 11.05.2021) gibt es in der Region Hannover und in der Umgebung von Neustadt bisher keine der UNB gemeldeten Vorkommen der Art. Im Untersuchungsgebiet sind kleinflächig geeignete Hecken- bzw. Strauchstrukturen am südlichen und östlichen Plangebietsrand ausgebildet. Insgesamt ist aufgrund der aufgefundenen Spuren (Haselnüsse), der kleinräumigen Lebensraumstrukturen vor Ort sowie der Gesamtverbreitung der Art ein Haselmausvorkommen im Untersuchungsgebiet unwahrscheinlich.

## 4.2 Avifauna

Insgesamt wurden 31 Vogelarten im Untersuchungsgebiet und im angrenzenden Umfeld erfasst (vgl. Tab.2, Abb. 2). Davon gehören 22 dieser Arten zum Brutbestand des Gebiets, da sie die Kriterien für Brutnachweis oder Brutverdacht erfüllen (vgl. Tab.2). Fünf der 31 Arten sind als potenzielle Brutvögel eingestuft (Kategorie Brutzeitfeststellung). Als Nahrungsgast des Umfelds wurde der Rotmilan erfasst sowie die Schleiereule als Gastvogel des Umfelds registriert. Als Durchzügler traten die Arten Weißstorch und Graureiher auf.

Von den insgesamt 31 erfassten Arten gelten 19 als häufig vorkommend und ungefährdet (RL Deutschland RYSLAVY et al. 2020, RL Niedersachsen KRÜGER & NIPKOW 2015).

### Gefährdete Arten (inkl. Vorwarnliste)

Von den insgesamt 26 Arten gehören 12 Arten zu den bundes- und landesweit bzw. regional gefährdeten Arten bzw. zur Vorwarnliste (RL D, RL Nds., RL und/oder RL TO) und/oder sind streng geschützt (§ 7 Abs. 2 BNatSchG) (vgl. Tab. 2).

Mit den Arten Goldammer, Girlitz, Graureiher, Haussperling, Stieglitz und Turmfalke gehören sechs der insgesamt 12 Arten zur Vorwarnliste. Mit dem Star, der Rauchschwalbe, dem Bluthänfling und dem Weißstorch sind vier der 12 Arten gemäß Roter Listen als gefährdet eingestuft (Gefährdungskategorie 3), der Rotmilan gilt als regional stark gefährdet (RL TO 2). Die Schleiereule ist außerdem gemäß § 7 Abs. 2 BNatSchG streng geschützt.

Im Folgenden werden alle gefährdeten und/oder streng geschützten Arten (inkl. Vorwarnliste) mit Brutvogelstatus (BV, BN), potenzielle Brutvögel (BZ) sowie (Nahrungs)Gäste (N) kurz charakterisiert und ihr Vorkommen im Untersuchungsgebiet erläutert. Die Arten Weißstorch und Graureiher als Durchzügler (überfliegend) werden nicht einbezogen.

## **Brutvögel (BV, BN) – gefährdete Arten (RL 1-3)**

### **Rauchschwalbe *Hirundo rustica*** (RL Nds. TO 3, RL Nds. 3, RL D V)

Als Kulturfolger bevorzugt die Rauchschwalbe dörflich geprägte Gebiete und findet insbesondere in Viehställen oder anderen Hofgebäuden geeignete Brutplätze. Sie kommt auch in städtischen Lebensräumen oder an Brücken vor. Außerdem sind für ein Vorkommen strukturreiche Grünlandstrukturen als Nahrungshabitat im Umkreis von 500 m um den Neststandort wichtig (SÜDBECK et al. 2005).

Die landesweit und regional gefährdete Rauchschwalbe wurde bei Jagdflügen im südlichen Teilbereich beobachtet. Das Weidegrünland und die randlichen Ruderalbereiche im Untersuchungsgebiet mit dem daraus hervorgehenden Insektenreichtum bieten dabei gute Nahrungshabitate. Mögliche Neststandorte können außerhalb des Untersuchungsgebiets an geeigneten Gebäuden vermutet werden. An der südlich angrenzenden Hofstelle wird mindestens ein Brutpaar vermutet.

### **Star *Sturnus vulgaris*** (RL Nds. TO 3, RL Nds. 3, RL D 3)

Der Star bewohnt sowohl höhlenreiche Laubholzbestände in Wäldern, als auch Streuobstwiesen, Feldgehölze, Alleen mit Feld- und Grünlandflächen oder Gärten. Als Kulturfolger bewohnt er auch städtische Siedlungen. Als Höhlenbrüter befinden sich seine Brutstandorte in Astlöchern, Nistkästen, Spechthöhlen oder geeigneten Gebäudespalten (SÜDBECK et al. 2005).

Insgesamt werden drei Starenpaare innerhalb bzw. am Untersuchungsgebietsrand im süd- und nordöstlichen Altbaumbestand vermutet. Des Weiteren wurden im Westen zwei Reviere außerhalb des Plangebiets in der angrenzenden Wohnbebauung registriert. Neben den geeigneten Nistmöglichkeiten dient dem gefährdeten Star das Weidegrünland als Nahrungshabitat.

## **Streng geschützte Arten (§ 7 Abs. 2 BNatSchG)**

### **Rotmilan *Milvus milvus*** (RL Nds. TO 2, RL Nds. 2, RL D \*, streng geschützt)

Der Rotmilan besiedelt vielfältig strukturierte Landschaften, die durch einen häufigen Wechsel von bewaldeten und offenen Biotopen charakterisiert sind. Zur Nahrungssuche

eignen sich offene Feldfluren, Grünland- und Ackergebiete, Bereiche an Gewässern, aber auch an Straßen, Müllplätzen und in bzw. am Rande von Ortschaften (SÜDBECK et al. 2005).

Der landesweit und regional stark gefährdete Rotmilan wurde bei Nahrungsflügen außerhalb des Untersuchungsgebiets im westlichen Umfeld beobachtet.

**Turmfalke *Falco tinnunculus*** (RL Nds. TO V, RL Nds. V, RL D \*, streng geschützt)

Der Turmfalke besiedelt halboffene bis offene Kulturlandschaften mit geeigneten Nistplätzen, oft in der Nähe zu menschlichen Siedlungen. Im Siedlungsbereich brütet er an hohen Gebäuden, Kirchen oder Industrieanlagen, auch Nistkästen werden genutzt. Baumbruten kommen in Feldgehölzen, Baumgruppen, Einzelbäumen (auch in Siedlungsbereichen) und an Waldrändern vor. Als Nahrungshabitat nutzen Turmfalken eine Vielzahl offener Lebensräume mit niedriger Vegetation im Grünland, in der Ackerlandschaft oder auf Brachen (SÜDBECK et al. 2005).

Der Turmfalke wurde außerhalb des Untersuchungsgebiets in einem südlichen Baumbestand mit einem Revier erfasst. Ein konkretes Nest oder Jungvögel konnten nicht festgestellt werden.

**Brutvögel (BV, BN) – Arten der Vorwarnliste (RL V)**

**Haussperling *Passer domesticus*** (RL Nds. TO V, RL Nds. V, RL D V)

Als Kulturfolger bewohnt der Haussperling städtische und dörfliche Siedlungen mit Höhlen und Nischen an Gebäuden als Brutplatz (SÜDBECK et al. 2005). Durch erhebliche Bestandsrückgänge wird er heute auf der Vorwarnliste geführt (KRÜGER & NIPKOW 2015).

Der Haussperling kommt in der umliegenden Wohnbebauung, außerhalb des Untersuchungsgebiets, mit insgesamt sieben Brutpaaren vor.

**Stieglitz *Carduelis carduelis*** (RL Nds. TO V, RL Nds. V, RL D \*)

Der Stieglitz besiedelt halboffene, strukturreiche Landschaften in einem Mosaik aus lockerem Baumbestand, Gebüschgruppen, Ruderalvegetation und Brachen. Für sein Vorkommen von Bedeutung ist ein nahezu ganzjährig vorhandenes Nahrungsangebot aus Samen und Blüten, mehrjährige Kraut- und Staudenfluren (häufig saumartig vorkommend)

sind daher essentiell. In Siedlungsbereichen bewohnt er vor allem Obstbaumgärten, Parks oder Kleingärten (SÜDBECK et al. 2005).

Der regional auf der Vorwarnliste verzeichnete Stieglitz wurde im Untersuchungsgebiet mit einem Brutpaar in den südlichen, zentralen Gehölz-/Gebüschstrukturen festgestellt.

### **(Nahrungs-)Gäste**

#### **Schleiereule** *Tyto alba* (RL Nds. TO \*, RL Nds. \*, RL D \*)

Als Kulturfolger besiedelt die Schleiereule mehr oder weniger offene Grünland- und Acker-Grünlandgebiete mit eingestreuten Baumgruppen, Hecken, Feldgehölzen und Gewässern mit engem Anschluss an den Siedlungsraum. Der Brutplatz befindet sich meist in Gebäuden (einzeln stehende Gehöfte, Dörfer, Ränder von Kleinstädten), ungestörte Tagesruheplätze (beispielweise Scheunen) gelten außerdem als wichtiger Teillebensraum (SÜDBECK et al. 2005).

Die streng geschützte Schleiereule ist als Gastvogel im südlich angrenzenden Hofkomplex eingestuft. Im Zuge dieser Untersuchung konnten keine direkten Nachweise über eine diesjährige Brut gefunden werden. Bei der Gebäudebegutachtung, die aufgrund der eingeschränkten Betretungsmöglichkeiten (s. Methodik) nur teilweise möglich war, wurden Kotspuren an einer der südlich gelegenen Stallungen festgestellt. Zudem wurden gesammelte Gewölle übergeben, die stichprobenartige Untersuchung ergab ein für Schleiereulen typisches Gewölle. Laut Aussage von Anwohnern brütete die Schleiereule in den letzten Jahren im nördlich gelegenen Pferdestall (Stallgebäude an der Untersuchungsgebietsgrenze) und nutzte die erwähnte südlich gelegene Stallung mit festgestellten Kotspuren als gelegentlichen Ruheplatz. Im Rahmen der Fledermauskartierung wurde die Schleiereule außerdem am 23.08.2021 um ca. 22:00 Uhr am Westrand des Untersuchungsgebiets gehört (E-Mail Fledermausexperte vom 20.09.2021).

### **Potenzielle Brutvögel (Brutzeitfeststellung)**

#### **Bluthänfling** *Carduelis cannabina* (RL Nds. TO 3, RL Nds. 3, RL D 3)

Als Art reich strukturierter Halboffenlandschaften besiedelt die Art typischerweise offene bis halboffene Landschaften im Komplex mit Gebüsch, Hecken oder Einzelbäumen. Der

Bluthänfling gilt als Freibrüter in dichten Hecken oder Büschen und ist als Samenfresser auf eine samenreiche Krautschicht angewiesen (SÜDBECK et al. 2005).

Der bundesweit und regional gefährdete Bluthänfling wurde im Südosten einmalig revieranzeigend registriert und gilt deshalb als potenzieller Brutvogel des Untersuchungsgebiets (Brutzeitfeststellung).

### **Girlitz *Serinus serinus*** (RL Nds. TO V, RL Nds. V, RL D \*)

Als Art der Halboffenlandschaft bewohnt der Girlitz mosaikartig gegliederte Landschaften mit lockerem Baumbestand aus Laub- und Nadelbäumen oder Gebüschgruppen in Kombination mit niedriger, samenreicher Krautschicht. Die Art kommt außerdem charakteristisch in anthropogen geprägten Gebieten wie Kleingärten, Parks oder Friedhöfen vor (SÜDBECK et al. 2005).

Die regional auf der Vorwarnliste verzeichnete Art kommt mit einer einmaligen Beobachtung als potenzieller Brutvogel im westlichen Umfeld des Untersuchungsgebiets vor.

### **Goldammer *Emberiza citrinella*** (RL Nds. TO V, RL Nds. V, RL D \*)

Die Goldammer besiedelt offene bis halboffene Landschaften wie Acker- und Grünlandgebiete mit Gebüsch, Hecken und Feldgehölzen. Als wichtiges Habitatelement gelten Einzelbäume oder andere Gehölze als Singwarten (SÜDBECK et al. 2005).

Die Goldammer kommt als potenzieller Brutvogel (einmalige Beobachtung) am nördlichen Plangebietsrand vor und gehört somit nicht zum Brutbestand des Gebiets.

Tab.2: Nachgewiesene Vogelarten innerhalb des Untersuchungsgebiets und im nahen Umfeld mit Schutzstatus, Gefährdungsgrad, Status im Untersuchungsgebiet und Revierangabe (Erläuterungen s. unten)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Abk	Gefährdung gemäß RL			BNat schG	EU-VRL Anh. I	Status	
			D	Nds	TO			BZ, N, D	Reviere (BV, BN)
Amsel	<i>Turdus merula</i>	A	*	*	*	§	-	-	6 BV
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	Ba	*	*	*	§	-	-	1 BV
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	Bm	*	*	*	§	-	-	2 BV
Bluthänfling	<i>Linaria cannabina</i>	Hä	3	3	3	§	-	1 BZ	-
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B	*	*	*	§	-	-	1 BV
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	Dg	*	*	*	§	-	-	3 BV
Elster	<i>Pica pica</i>	E	*	*	*	§	-	1 BZ	-
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	G	*	V	V	§	-	1 BZ	-
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	Gi	*	V	V	§	-	1 BZ	-
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	Gra	*	V	V		-	1 D	-

Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	Gf	*	*	*	§	-	-	4 BV
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hr	*	*	*	§	-	-	1 BV
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	H	*	V	V	§	-	-	7 BV
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	Hb	*	*	*	§	-	-	2 BV
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	Kg	*	*	*	§	-	1 BZ	1 BV
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	Kl	*	*	*	§	-	1 BZ	-
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	K	*	*	*	§	-	-	7 BV
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	Md	*	*	*	§	-	-	1 BV
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	Mg	*	*	*	§	-	-	3 BV
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	Rk	*	*	*	§	-	-	3 BV
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	Rs	V	3	3	§	-	3 N	1 BV
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	Rt	*	*	*	§	-	1 BZ	5 BV
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	R	*	*	*	§	-	-	1 BV
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	Rm	*	2	2	§§	x	1 N	-
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	Se	*	*	*	§§		1 N	
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	S	3	3	3	§	-	1 N, 2 BZ	5 BV
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	Sti	*	V	V	§	-	-	1 BV
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Tf	V	V	V	§§		-	1 BV
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	Ws	3	3	3	§§	x	1 D	-
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	Z	*	*	*	§	-	-	1 BV
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	Zi	*	*	*	§	-	-	1 BV

Erläuterungen:

- RL** Rote Liste, Angabe zur Gefährdung in Niedersachsen (RL Nds) und der Region Tiefland-Ost (RL TO) nach KRÜGER & NIPKOW (2015), Gefährdung in Deutschland (RL D) nach RYSLAVY et al. (2020):  
 1 = vom Aussterben bedroht  
 2 = stark gefährdet  
 3 = gefährdet  
 V = Vorwarnliste  
 \* = ungefährdet
- Status:** BN - Brutnachweis  
 BV - Brutvogel im UG (Brutverdacht)  
 BZ - Potenzieller Brutvogel im UG (Brutzeitfeststellung, nicht zum Brutbestand eines Gebiets gehörend)  
 N - (Nahrungs-)Gast im UG zur Brutzeit  
 D - Durchzügler
- Reviere:** Anzahl ermittelter Reviere (= Brutnachweis oder Brutverdacht)
- BNatschG:** Schutzstatus gemäß § 7 Abs. 2 BNatSchG:  
 § = besonders  
 §§ = streng geschützt
- EU-VRL:** Vogelarten aus Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG vom 02. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten)
- Abk** Abkürzung Vogelarten (nach Südbek 2005)
- grün:** Gefährdete/Streng geschützte Vogelarten einschließlich Vorwarnliste (RL V,1,2,3 und/oder §§)



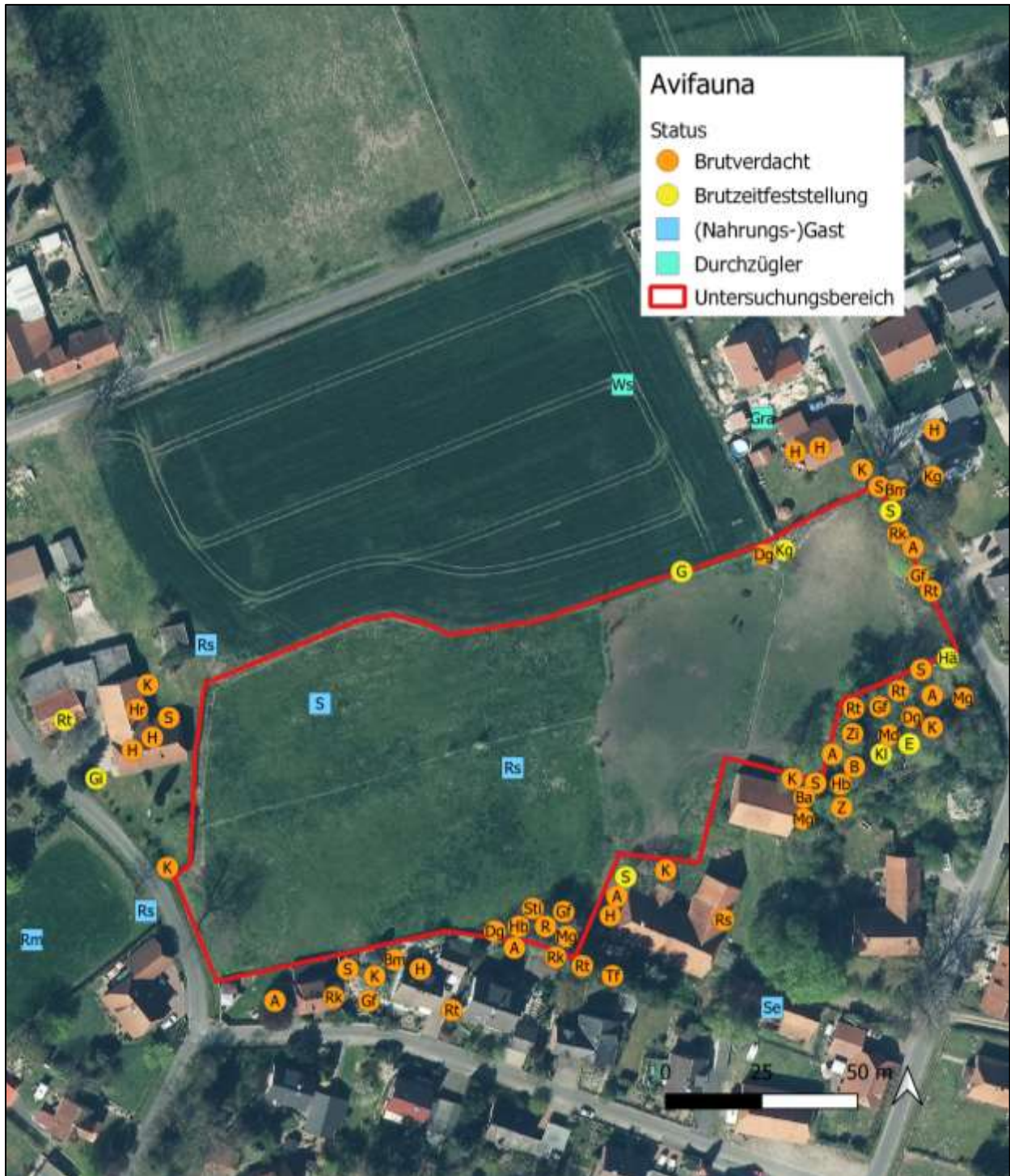


Abb. 2: Reviermittelpunkte der Brutvögel im Untersuchungsgebiet und im näheren Umfeld (Abkürzungen Vogelarten: s. Tab. 2)

### 4.3 Fledermäuse (Baumbegutachtung)

#### Baumbestand

Die Untersuchung des Baumbestands zeigt einige Einzelbäume verteilt im Untersuchungsgebiet, die eine Quartierseignung unterschiedlicher Qualität für baumbewohnende Fledermausarten besitzen.

Dabei handelt es sich zum Großteil um Weiden, Pappeln, Eichen, Birken und Obstbäume in den südlichen bzw. südöstlich gelegenen Gehölzbereichen am Rand des Untersuchungsgebiets bzw. im angrenzenden Umfeld. Dabei weisen Altbäume mit einem Brusthöhendurchmesser zwischen 30 cm und 120 cm Höhlungen bzw. Halbhöhlen, Rindenspalten-/aufwölbungen, Ausfaltungen sowie Stammrisse mit Quartierseignung auf. Eine Weide im südlich angrenzenden Umfeld weist eine größere Höhlung und damit ein erhöhtes Quartierpotenzial auf. Außerdem befinden sich innerhalb der Pferdeweide mehrere, teils stark abgestorbene (Obst-)Bäume, die ebenfalls Quartierpotenzial durch Spalten und Höhlungen besitzen.

Insgesamt weisen die begutachteten Bäume häufig Spaltenstrukturen, aber auch teils Höhlenstrukturen mit Eignung als Einzel-, Sommer-, Zwischen- bzw. Winterquartier auf. Für Wochenstubenquartiere werden aufgrund der Jungenaufzucht deutlich höhere Ansprüche an den Standort gestellt. Die Eignung als Wochenstubenquartier erscheint bei den Altbäumen teilweise nicht ausgeschlossen. Auch die Dachbodenbereiche der südlich angrenzenden Hofstelle bieten vermutlich Potenzial als Wochenstubenquartier.

## 5. Eingriffsbezogene und artenschutzrechtliche Beurteilung

Durch die geplante Bebauung des Untersuchungsgebiets ist ein Verlust von Lebensräumen für verschiedene artenschutzrechtlich relevante Artengruppen zu erwarten. Dies umfasst insbesondere den Verlust von Gehölz- und Baumbeständen als Brutstandorte für Vögel sowie potenzielle Quartierstandorte für Fledermäuse. Außerdem ist mit bau- und betriebsbedingten Störungen wie erhöhter Lichtemission und Lärmbelastung zu rechnen. Durch die Bebauung der Fläche gehen außerdem Nahrungs- bzw. Jagdhabitats für die untersuchten Artengruppen verloren.

### Avifauna

Die avifaunistische Untersuchung zeigt, dass das Untersuchungsgebiet einigen allgemein häufigen Brutvögeln in den randlichen, teils dichten Gebüsch- und Baumbeständen geeignete Lebensräume bietet. Diese Vogelarten gelten als Ubiquitisten mit bundes- und landesweit hohen Brutpaarzahlen.

Der Altbaumbestand im Plangebiet bzw. im angrenzenden Umfeld bietet außerdem dem bundesweit und regional gefährdeten **Star (RL 3)** geeignete Brutplätze. Insgesamt wurden zwei Brutpaare außerhalb in der angrenzenden Wohnbebauung registriert sowie drei Brutpaare innerhalb bzw. entlang der Untersuchungsgebietsgrenze im Süd- und Nordosten identifiziert. Zudem wurde der gefährdete **Bluthänfling (RL 3)** einmalig im südöstlichen Gehölzbestand festgestellt. Da aufgrund der Habitatausstattung mögliche Neststandorte im Untersuchungsgebiet bzw. im angrenzenden Umfeld vorhanden sind, ist eine Brut dieser gefährdeten Art grundsätzlich denkbar.

Der auf der Vorwarnliste verzeichnete **Stieglitz (RL V)** wurde mit einem Brutpaar im zentralen, südlichen Gehölzbestand innerhalb des Untersuchungsgebiets festgestellt. Die ebenfalls auf der Vorwarnliste verzeichneten Arten **Haussperling (RL V)** und **Turmfalke (RL V)** brüten vermutlich außerhalb des Untersuchungsbereichs. Dabei wurde vom Turmfalken ein Revier im südlichen Umfeld registriert, der Haussperling brütet in der umliegenden Wohnbebauung mit insgesamt sieben vermuteten Brutpaaren.

Der streng geschützte und stark gefährdete **Rotmilan (RL 2)** wurde außerdem nahrungssuchend im westlichen Umfeld außerhalb des Untersuchungsgebiets beobachtet. Die gefährdete **Rauchschwalbe (RL 3)** nutzte das Untersuchungsgebiet sowie das Umfeld als Jagdhabitat. Als Brutstandort kann die südlich angrenzende Hofstelle vermutet werden (Brutverdacht).

Die streng geschützte **Schleiereule** wurde als Gastvogel der südlichen angrenzenden Hofstelle erfasst, wobei ein gelegentlich genutzter Ruheplatz in einem südlichen Stallgebäude vermutet wird. Nachweise für eine diesjährige Brut gab es nicht.

Grundsätzlich ist zu beachten, dass alle wildlebenden europäischen Brutvogelarten laut Bundesnaturschutzgesetz „besonders geschützt“ sind (Theunert, 2008 & § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG). Dieser Schutz schließt die einzelnen Individuen und auch mit Eiern belegte oder mit Jungtieren besetzte Nester ein. Vorgänge, die diesen Schutz gefährden, sind nach § 44 Abs. 1 BNatSchG verboten und zu vermeiden. Vor dem Hintergrund des hier betrachteten Vorhabens ist daher für den Schutz aller Brutvogelarten die Festlegung einer entsprechenden Bauzeitenregelung erforderlich, sollten Gehölze vom Eingriff betroffen sein. Dementsprechend müssen Gehölzrodungen oder großflächige Vorbereitungen des Baufeldes außerhalb der Brutzeit, d.h. zwischen Anfang Oktober und Ende Februar, erfolgen (**Maßnahme M1**).

#### Allgemein häufige Brutvogelarten (RL \*)

Die besonders geschützten, allgemein häufig vorkommenden Vogelarten (Arten mit Status RL \*, vgl. Tab. 2), die im Plangebiet insbesondere in den randlichen Gehölzbereichen geeignete Brutplätze finden, gelten als Arten mit hoher Standortamplitude sowie bundesweit und regional hohen Brutpaarzahlen. Sie sind allgemein häufig vorkommend und die meisten Arten sind auf das Vorkommen in anthropogen beeinflussten Bereichen angepasst.

Im Hinblick auf das Störungsverbot und dem Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG wird davon ausgegangen, dass der Erhaltungszustand der Populationen so gut ist, dass sie Verluste ohne die Ergreifung besonderer Maßnahmen ausgleichen können und die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang für diese Arten trotzdem erhalten bleibt. Man geht außerdem davon aus, dass sich trotz des Verlusts einiger Reviere die Erhaltungszustände der lokalen Populationen nicht verschlechtern. Um dies sicherzustellen, sollten nur dringend notwendige Gehölzbestände entfernt werden, insbesondere randliche Gehölze sollten erhalten bleiben (**Maßnahme M2**).

### Bedeutung des Gebiets als Nahrungshabitat

Das Untersuchungsgebiet bietet außerdem Nahrungshabitate für zahlreiche Vogelarten, u.A. auch den gefährdeten Arten **Star** und **Rauchschwalbe**. Hervorzuheben ist, dass die Rauchschwalbe auch das Umfeld zur Nahrungssuche nutzte und das Untersuchungsgebiet damit lediglich ein Teilhabitat darstellt. Im nahen Umfeld befinden sich weitere geeignete Jagd- bzw. Nahrungshabitate. Insgesamt ist für die beiden Arten die Funktion des Weidegrünlands als essenzieller Habitatbestandteil der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im Sinne des §44 Abs.1 Nr. 3 BNatschG unwahrscheinlich. Sollte das Weidegrünland im Untersuchungsgebiet großflächig vom Eingriff betroffen sein, empfiehlt sich das Anlegen von randlichen Grünlandstrukturen, um die Beeinträchtigung zu minimieren und das Umfeld der Brutplätze als geeigneten Gesamtlebensraum zu erhalten (**Maßnahme M3**).

### Arten der Vorwarnliste

Für den auf der Vorwarnliste verzeichneten **Stieglitz (RL V)**, der als Brutvogel mit einem Revier innerhalb des Untersuchungsgebiets im südlichen Gehölzbestand erfasst wurde, besteht aktuell keine Gefährdung. Die Bestandszahlen gehen jedoch zurück, sodass in absehbarer Zeit - sollten die bestandsmindernden Einflüsse bestehen bleiben - mit einer Gefährdungseinstufung zu rechnen ist. Deshalb wird für diese Art das Anlegen naturnaher Gehölze im nahen Umfeld des Eingriffsbereichs empfohlen, sollten die betroffenen Gehölzstrukturen im Untersuchungsgebiet entfernt werden (**Maßnahme M4**). Gleichzeitig ist auf das Vorhandensein von Ruderalstrukturen bzw. Brachen oder anderen Extensivstrukturen mit erhöhtem Anteil einer samentragenden Krautschicht zu achten, um ein ausreichendes Nahrungsangebot bzw. einen geeigneten Gesamtlebensraum zu schaffen.

### Gefährdete und streng geschützte Brutvogelarten (RL 1-3/ §§) im Plangebiet

Der bundesweit und regional gefährdete **Star (RL 3)** ist Brutvogel innerhalb des Untersuchungsgebiet bzw. an der Gebietsgrenze. Es werden insgesamt drei Brutpaare im nordöstlichen bzw. südöstlichen Baumbestand vermutet. Sollte dieser Altbaumbestand durch den Eingriff betroffen sein, können demnach drei vermutete Neststandorte verloren gehen. Um das Auslösen der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Sätze 1 und 3 (Tötungsverbot, Schädigungsverbot) zu vermeiden, muss die Gehölzrodung/Baumfällung auf den Zeitraum des Winterhalbjahrs zwischen dem 1. Oktober und 28. Februar beschränkt werden (**Maßnahme M1**). Da beim Star als gefährdete Art bei Verlust der drei

Neststandorte eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population nicht auszuschließen ist, müssen die verloren gegangenen Neststandorte mittels vorgezogener CEF-Maßnahme (**Maßnahme M5**) ersetzt werden. Diese Maßnahme ist nur notwendig, wenn die betroffenen Altbaumbestände entfernt werden. Sollten die Baumbestände erhalten bleiben, ist ein ausreichender Abstand zu den Gehölzbeständen einzuhalten, um Beeinträchtigungen der Brutplätze im direkten Umfeld zu minimieren (**Maßnahme M6**).

Der gefährdete **Bluthänfling (RL 3)** besitzt im Untersuchungsgebiet bzw. im Untersuchungsgebietsrand den Status der Brutzeitfeststellung (1-malige Beobachtung von revieranzeigendem Verhalten). Aufgrund der vorgefundenen Habitatstrukturen ist ein Brüten dieser Art denkbar. Deshalb wird für diese Art das Anlegen von naturnahen Gehölzen empfohlen (**Maßnahme M4**).

Die streng geschützte **Schleiereule** ist als Gastvogel im südlich angrenzenden Hofkomplex eingestuft. Im Zuge dieser Untersuchung konnten keine direkten Nachweise über eine diesjährige Brut gemacht werden. Bei der Gebäudebegutachtung, die aufgrund der eingeschränkten Betretungsmöglichkeiten (s. Methodik) nur teilweise möglich war, wurden Kotspuren an einer der südlich gelegenen Stallungen festgestellt. Zudem wurde ein Gewölle übergeben, die stichprobenartige Untersuchung ergab ein für Schleiereulen typisches Gewölle. Laut Aussage von Anwohnern brütete die Schleiereule in den letzten Jahren im nördlich gelegenen Pferdestall (Stallgebäude an der Untersuchungsgebietsgrenze) und nutzte die erwähnte südlich gelegene Stallung mit festgestellten Kotspuren als gelegentlichen Ruheplatz. Im Rahmen der Fledermauskartierung wurde die Schleiereule außerdem am 23.08.2021 um ca. 22:00 Uhr am Westrand des Untersuchungsgebiets gehört (berichtet durch E-Mail Fledermausexperte vom 20.09.2021). Direkte Nachweise auf eine diesjährige Brut ergaben sich demnach nicht. Aufgrund der eingeschränkten Betretungsmöglichkeiten konnte jedoch keine systematische Gebäudebegutachtung durchgeführt werden. In Abhängigkeit des genauen Eingriffs und den daraus resultierenden Störwirkungen empfiehlt sich eine Überprüfung, ob die Schleiereule in einem der Hofgebäude brütet. Grundsätzlich empfiehlt sich die Einhaltung eines ausreichenden Abstands zu dem vermuteten Brutplatz im nördlichen Stallgebäude sowie die Vermeidung einer direkten Beleuchtung in Richtung dieser Stallgebäude, um Störungen am möglichen Nistplatz zu minimieren (**Maßnahme M7**).

Außerdem berichteten Anwohner von einem Vorkommen eines (unbestimmten) **Kauzes**, **Rebhühnern (RL 2)** und dem **Gartenrotschwanz (RL 3)**. Im Rahmen dieser avifaunistischen Untersuchung ergaben sich keine Hinweise auf das Vorkommen dieser Arten. Das Vorkommen

des Gartenrotschwanzes im zentralen, südlichen Gehölzbereich kann aufgrund der nur eingeschränkten Kartierungen am 31.05.21 und 08.06.21 (s. Methodik) nicht vollkommen ausgeschlossen werden. Vor diesem Hintergrund empfiehlt sich der Erhalt dieses Gehölzbestandes (dies deckt sich mit der empfohlenen **Maßnahme M2**).

### **Fledermäuse**

Insgesamt bietet das Untersuchungsgebiet durch den teilweise alten Baumbestand potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten für baumbesiedelnde Fledermausarten. Insbesondere sind Sommer-, Einzel- bzw. Zwischenquartiere in Form von Spalten- und teilweise Höhlenquartieren in den Altbäumen möglich. Am angrenzenden Hofkomplex stellen insbesondere die Dachbereiche bzw. die Dachböden der Gebäude geeignete Strukturen dar. Die Eignung als Wochenstubenquartier erscheint sowohl bei manchen Altbäumen als auch bei den Dachbodenbereichen der südlich angrenzenden Hofstelle nicht ausgeschlossen. Eine Winterquartiersnutzung kann insgesamt ebenfalls nicht ausgeschlossen werden.

Die durchgeführte Baumbegutachtung in den zugänglichen Bereichen ergab keine Hinweise auf eine aktuelle bzw. aktive Nutzung durch Fledermäuse. Ohne weitergehende Untersuchungen kann ein relevantes Fledermausvorkommen nicht ausgeschlossen werden, weshalb eine genauere Fledermausuntersuchung empfohlen und in Auftrag gegeben wurde. Diese detektorbasierte Fledermauserfassung kann Aufschluss über die tatsächliche Quartiersnutzung sowie die Nutzung des Untersuchungsgebiets (Jagdhabitate etc.) als Fledermauslebensraum geben. Auf Grundlage dieser Erfassungsergebnisse können fundierte Maßnahmenhinweise gegeben werden, die in dem entsprechenden Fledermausgutachten einzusehen sind.

Grundsätzlich erscheint es aufgrund der Habitatstrukturen sinnvoll, die im Rahmen des Vorhabens geplante Wohnbebauung in einem ausreichenden Abstand zu den südlichen/südöstlichen Gehölzbeständen zu planen, eine Beleuchtung in Richtung dieser Gehölzbestände zu vermeiden sowie Baum-/Gebüsch-/Grünlandstrukturen zu erhalten bzw. zu entwickeln (siehe **Maßnahme M8**).

## **Zusammenfassende Maßnahmenhinweise für die Artengruppen Avifauna und Fledermäuse:**

- **Maßnahme M1:**

Bauzeitenregelung: Gehölzrodungen, Baumfällungen sowie sonstige Baufeldräumungen und Bautätigkeiten (inkl. Baustelleneinrichtung etc.) nur außerhalb der Brutzeit, also zwischen dem 1. Oktober und 28. Februar.

Ggf. vorhandene Nistkästen sind in unbeeinträchtigte Bereiche umzuhängen.

- **Maßnahme M2:**

Um das Gebiet in seiner Funktion als Lebensraum und Brutstätte zu erhalten und den Eingriff zu minimieren, sollten Gehölzbestände nur soweit notwendig entfernt werden. Alle weiteren, insbesondere randlichen Gehölz- und Baumbestände sowie wertvolle Altbäume sollen möglichst erhalten bleiben und vor Beschädigung geschützt werden, um eine Verlagerung der Brutplätze zu gewährleisten. Dies betrifft insbesondere den Baumbestand im Süden bzw. im Süd- und Nordosten des Plangebiets.

- **Maßnahme M3:**

Anlage von randlichen Grünlandstrukturen, um die Beeinträchtigungen des Nahrungshabitats der Rauchschnalbe und des Stars zu minimieren und einen geeigneten Gesamtlebensraum für diese Arten zu erhalten.

- **Maßnahme M4:**

Anlegen von naturnahen Gehölzen im nahen Umfeld des Eingriffsortes für den Stieglitz und den Bluthänfling, sollten die Gehölzbestände vom Eingriff betroffen sein. Gleichzeitig ist auf das Vorhandensein von Ruderalstrukturen bzw. Brachen oder anderen Extensivstrukturen mit erhöhtem Anteil einer samentragenden Krautschicht zu achten, um ein ausreichendes Nahrungsangebot bzw. einen geeigneten Gesamtlebensraum zu schaffen. Dieser Maßnahmenkomplex dient gleichzeitig der Lebensraumaufwertung für alle anderen vorkommenden Vogelarten.



- **Maßnahme M5 (CEF-Maßnahme)**

Anbringen von neun geeigneten künstlichen Nisthöhlen (dreifacher Ausgleich) für den Star an geeigneter Stelle im nahen Umfeld des Eingriffs. Die vollständige Wirksamkeit dieser Maßnahme ist bereits zum Eingriffszeitpunkt zu gewährleisten, um eine kontinuierliche ökologische Funktionalität zu sichern. Die Maßnahme muss außerdem sicherstellen, dass sie die betroffene lokale Population der gefährdeten Art stützt und eine negative Bestandsentwicklung dieser Population verhindert. Diese Maßnahme ist nur notwendig, wenn die betroffenen Altbaumbestände entfernt werden.

- **Maßnahme M6**

Sollten die Baumbestände, die als Neststandorte des höhlenbrütenden Stars dienen, erhalten bleiben, ist ein ausreichender Abstand zu diesen Gehölzbeständen einzuhalten, um die Beeinträchtigungen im direkten Umfeld der Brutplätze zu minimieren.

- **Maßnahme M7**

Einhaltung eines ausreichenden Abstands zum Stallgebäude an der südlichen Plangebietsgrenze sowie Vermeidung einer direkten Beleuchtung in Richtung der Stallgebäude, um Störungen am möglichen Brutplatz der Schleiereule zu minimieren.

- **Maßnahme M8**

Fledermauslebensraum: Die im Rahmen des Vorhabens geplante Wohnbebauung sollte in einem ausreichenden Abstand zu den südlichen/südöstlichen Gehölzbeständen geplant werden. Außerdem empfiehlt sich die Vermeidung einer Beleuchtung in Richtung dieser Gehölzbestände sowie der randliche Erhalt bzw. die Entwicklung von Baum-/Gebüsch-/Grünlandstrukturen. Konkrete Maßnahmenhinweise für die Artengruppe Fledermäuse sind im Fledermausgutachten einzusehen.

## 6. Literatur

- BAUER, H-G, BEZZEL, E., FIEDLER, W. (2005): Kompendium der Vögel Mitteleuropas.
- BEHM, K. & T. KRÜGER (2013): Verfahren zur Bewertung von Vogelbrutgebieten in Niedersachsen, 3. Fassung, Stand 2013
- DIETZ, M. & M. SIMON 2008: Fledermäuse im Nationalpark Kellerwald-Edersee. Vom Arteninventar zur Zönosenforschung. Forschungsberichte des Nationalparks Kellerwald-Edersee. Bd. 1. (Hrsg. Nationalparkamt Kellerwald-Edersee), 87 S., Bad Wildungen.
- DIETZ, C.; HELVERON, O.V.; NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Biologie, Kennzeichen, Gefährdung. - Franckh-Kosmos, Stuttgart. 399 S.
- DIETZ, C., & A. KIEFER (2014): Die Fledermäuse Europas. Kennen, Bestimmen, Schützen. - Kosmos Verlag, Stuttgart. 400 S.
- GEDEON, K. ET AL. Atlas Deutscher Brutvogelarten. Atlas of German Breeding Birds. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten (Hrsg.). 2014
- KRÜGER, T. & M. NIPKOW (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel – 8. Fassung, Stand 2015. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 35(4): 181 – 260.
- NLWKN (Hrsg.) (2011): Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen. – Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen –Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 11 S., unveröff.
- SÜDBECK, P., H. ANDREZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- RYSLAVY, T., BAUER, H., BETTINA GERLACH, HÜPPOP, O., STAHRER, J., SÜDBECK, P. & SUDFELDT, C.(2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6 Fassung. In: Deutscher Rat für Vogelschutz (Hrsg.): Berichte zum Vogelschutz. Band 57, 30. September 2020.

### Rechtsquellen

(gelten in jeweils aktuell gültiger Fassung)

- BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BARTSCHV) - Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten - vom 16. Februar 2005, BGBl. I, S. 258, 896, zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95).
- BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNATSCHG) - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434).
- EU-ARTENSCHUTZVERORDNUNG - Verordnung Nr. 338/97/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 Amtsblatt Nr. L 061 vom 03.03.1997 S. 1 – 69. (EG) über den Schutz von Exemplaren

wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels. Zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2017/160 vom 20. Januar 2017.

EU-Vogelschutzrichtlinie - Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02. April 1979 über die Erhaltung wildlebender Vogelarten, Abl. EG Nr. L 103 S. 1, geändert durch Richtlinie 2009/147/EG des Rates vom 30. November 2009, Amtsbl. EG vom 26.01.2010, L 20/7 bis 20/25.

FFH (Fauna-Flora-Habitat)-Richtlinie - Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206/7 vom 22.07.1992), geändert durch Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27.10.1997 (ABl. EG Nr. L 305/42), zul. geändert durch Richtlinie 2013/17/EU (Abl. Nr. L 158 vom 13.05.2013, S. 193).

---

Erstellt durch:



Jessica Geier, M. Sc.

Gifhorn, 24.09.2021